

's Blättles Informationsseite

Aus dem Inhalt:

| | Seite |
|--------------------------------------|-------|
| Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen | 1 |
| Notdienste | 5 |
| Sonstige Mitteilungen | 9 |
| Gemeinde Aichelberg | 13 |
| Gemeinde Bad Boll | 20 |
| Gemeinde Dürnau | 41 |
| Gemeinde Gammelshausen | 50 |
| Gemeinde Hattenhofen | 60 |
| Gemeinde Zell u. A. | 71 |



Veranstaltungen für Senioren

Wöchentlich stattfindende Senioren-Veranstaltungen

Seniorenbetreuung der Diakoniestation Raum Bad Boll

Jeden Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr in der Seniorenwohnanlage im Blumhardtweg 30 in Bad Boll

Gymnastik für Senioren des TSV Bad Boll

Jeden Dienstag von 10.00 bis 11.00 Uhr im Mehrzweckraum der Wohnanlage am Blumhardtweg in Bad Boll. Übungsleiterin: Karin Martetschläger, Preis Mitglieder 30 € (Nichtmitglieder 60 €) für 10 Termine

Gymnastik für Senioren des DRK

Jeden Dienstag von 14.00 bis 15.00 Uhr im Mehrzweckraum der Wohnanlage am Blumhardtweg in Bad Boll an. Übungsleiterin: Gabriele Mezger, Unkostenbeitrag 2,50 Euro.

Gymnastik für Senioren, mit Karin Steinbacher

Jeden Montag von 15.00 bis 16.00 Uhr (auch in den Ferien) im Schulungssaal im Feuerwehrgerätehaus in Dürnau. Übungsleiterin: Karin Steinbacher, Unkostenbeitrag: 5,00 € für vier Übungsstunden.

Gymnastik für Senioren des DRK

Jeden Donnerstag (außer in den Ferien) von 9.00 bis 10.00 Uhr Gymnastik für Senioren/innen in der Sillerhalle in Hattenhofen an. Übungsleiterin: Brunhilde Dold-Grundler, Unkostenbeitrag 2,50 Euro.

Gedächtnistraining mit Helga Müller

Mittwochs (außer in den Ferien), ab 14.30 Uhr in der Wohnanlage am Blumhardtweg in Bad Boll.

Nordic Walking

Jeden Mittwoch von 9.30 bis 11.00 Uhr, Treffpunkt vor der neuen Sporthalle in Bad Boll. Nähere Informationen unter Telefon 07164 909966.

Boule

Jeden Montag und jeden Samstag ab 15.00 Uhr, Treffpunkt Spielplatz in der Bahnhofallee in Bad Boll. Nähere Informationen unter Telefon 07164 2777.

E-Bike-Runde

Die wöchentliche E-Bike-Runde ist ab **Anfang November 2019** in der **Winterpause**. Der Wiederbeginn im Frühjahr 2020 wird hier mitgeteilt.

Neu:

Offene Sing- und Musizierstunde mit der Veeh-Harfe bietet das Netzwerk Demenz Bad Boll immer am **letzten Freitag im Monat von 16.00 – 17.00 Uhr** im Café der Seniorenwohnanlage am Blumhardtweg 30 in Bad Boll

Sonstige Senioren-Veranstaltungen

Donnerstag, 19. Dezember, 11.45 Uhr

Gemeinsames Mittagessen der Gruppe 60+, Treffpunkt am Friedhofsparkplatz in Zell u. A.

Dienstag, 7. Januar, 9.00 Uhr

1. Gemeinsames Frühstück 2020, im evang. Gemeindehaus in Zell u. A.

Mittwoch, 8. Januar, 13.30 Uhr

Wanderung der SAV Senioren Hattenhofen, Treffpunkt am Schulhofsparkplatz in Hattenhofen

Donnerstag, 9. Januar, 14.30 Uhr

Cafeteria im DRK-Seniorenzentrum in Hattenhofen

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Gemeinde.

Alle Angaben sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit.



Amtliche Bekanntmachungen

Gutachterausschussgebührensatzung

62/1

SATZUNG DER STADT GÖPPINGEN ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE TÄTIGKEIT DES GUTACHTERAUSSCHUSSES UND SEINER GESCHÄFTSSTELLE (GUTACHTER- AUSSCHUSSGEBÜHRENSATZUNG)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss gemäß § 193 Baugesetzbuch und für Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Gebühren.
- (2) Werden Gutachten dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu Beweis Zwecken erstattet, bestimmt sich die Entschädigung des Gutachterausschusses nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes.

§ 2 Gebührenschildner, Haftung

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Erstattung des Gutachtens oder Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (3) Neben dem Gebührenschildner haftet, wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt

auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden – bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung – in der Regel nach dem Basisaufwand für die Erstellung eines Wertgutachtens (Grundgebühr) zusätzlich eines verkehrswertabhängigen Wertanteils, der das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners berücksichtigt, berechnet. Für Grundstücke ohne Verkehrswert ist der ermittelte Wert für die Gebührenbemessung maßgebend. Die Gebühr bezieht sich grundsätzlich auf den fiktiv schadensfreien Verkehrswert, d. h. Wertminderungen z. B. durch Altlasten, Baumängel/Bauschäden, wirtschaftliche Überalterung, Wertminderungen durch Anwendung der Staffelmiete und dergleichen bleiben bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt.
- (2) Für jedes Grundstück wird die Gebühr gesondert berechnet. Die Gebühr wird aus der Summe der maßgeblichen Einzelwerte berechnet, wenn:
 - a. mehrere gleichartige Grundstücke nebeneinanderliegen bzw. wenn diese eine wirtschaftliche Einheit bilden
 - b. im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen zu bewerten sind
 - c. Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind
 - d. Wertminderungen (z. B. Abbruchkosten, Altlasten) zu berücksichtigen sind.
 Wertermittlungen mehrerer Eigentumswohnungen bzw. Sondereigentumseinheiten auf einem Grundstück gelten hier als eine Wertermittlung.
- (3) Bei Wertermittlung für Umlegungsverfahren auf Antrag der Umlegungsstelle bildet der Wert der Verteilungsmasse die Bemessungsgrundlage für die Gebührensatzung.
- (4) Wird für ein bebautes Grundstück zusätzlich der Bodenwert für das unbebaute Grundstück angegeben, wird dafür keine Gebühr erhoben.
- (5) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, ohne dass sich die Zustandsmerkmale (§ 4 Abs. 2 ImmoWertV) wesentlich geändert haben, so ist die Gebühr aus der Summe des höchsten ermittelten Wertes und der jeweiligen Hälfte der auf die übrigen Stichtage ermittelten Werte zu berechnen.

- (6) Wird der Wert eines ideellen Miteigentumsanteils an einem bebauten oder unbebauten Grundstück ermittelt, der nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.
- (7) Bei gleichzeitiger Bewertung mehrerer unbebauter land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke eines Eigentümers oder mehrerer Teil- bzw. Wohnungseigentumsrechte eines Eigentümers innerhalb eines Grundstücks, wird die Gebühr aus der Summe der ermittelten Verkehrswerte berechnet.
- (8) Für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags sanierungsbedingter Bodenwerterhöhungen wird die Gebühr aus dem ermittelten Endwert (§ 154 Abs. 2 BauGB) des gesamten Grundstücks berechnet.
- (9) Veranlasst der Antragsteller den Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens, werden hierfür Gebühren gem. § 4 Abs. 5 erhoben.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Für Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle werden die folgenden Gebühren erhoben: Die Grundgebühr für die Erstattung von Verkehrswertgutachten beträgt 800,- € zzgl. 3,0 % aus dem ermittelten fiktiv schadensfreien Verkehrswert bzw. den ermittelten fiktiv schadensfreien Werten gem. § 3. Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (2) Bei unbebauten Grundstücken sowie Ermittlungen nach § 3 Ziff. 8 beträgt die Gebühr 60 % der Gebühr nach Abs. 1.
- (3) Bei der Ermittlung des Verkehrswertes mit geringem Aufwand (Kleinbauten, z. B. Garagen, Gartenhäuser; Berechnung des Herstellungswerts baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte der Gebühr nach § 4 Abs. 1.
- (4) Sind dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von 3 Jahren erneut zu bewerten, ohne dass sich die Zustandsmerkmale (§ 4 Abs. 2 ImmoWertV) geändert haben, so wird bei der Bemessung der Gebühr der halbe Wert nach § 4 Abs. 1 zugrunde gelegt.
- (5) Bei außergewöhnlich großem Aufwand (z. B. Ermittlung besonderer Bodenwerte (§ 196 Abs. 1 BauGB), gesonderter Berücksichtigung von Entschädigungsgesichtspunkten, zusätzlicher schriftlicher Begründung auf Verlangen des Antragstellers nach § 6 Abs. 3 Gutachterausschussverordnung, gutachterliche Äußerungen, umfangreiche Teilnahme an Besprechungen bzw. Beratungsleistungen, überdurchschnittliche Datenerhebung, zusätzliche Ausarbeitungen auf Verlangen des Antragsstellers, örtliche Aufnahme der Bauten, Anfertigen von Bauzeichnungen oder deren Ergänzung, Ermittlung von Wohn-/Nutzflächen, Bauaufmessungen mit erheblichem Zeitaufwand, Ermittlung von Abbruchkosten, Ansatz von Staffelmieten, über das übliche Maß hinausgehende Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers) erhöht sich die Gebühr entsprechend dem zusätzlichen Zeitaufwand um 10 % bis 100 %.
- (6) Für die Erstattung eines Gutachtens im Sinne des § 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes werden analog zum Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) Gebühren erhoben.
- (7) Für Umrechnungen und Wertfortschreibungen ohne erneute Bewertung beträgt die Gebühr zwischen 10 % und 50 % der nach dem fortgeschrieben oder umgerechneten Wert zu erhebenden vollen Gebühr.
- (8) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist. Für jede weitere Ausfertigung wird pauschal 25,- € berechnet.
- (9) Für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung gemäß § 195 Abs. 3 BauGB und § 13 Gutachterausschussverordnung wird für Wohnungs- bzw. Teileigentum eine Gebühr in Höhe von pauschal 140,- € je Abfrage erhoben (Vergleichswert + Vergleichsobjekte). Andere Auskünfte aus der Kaufpreissammlung werden nach Zeitaufwand abgerechnet.

Herausgeber: Der Gemeindeverwaltungsverband Raum Bad Boll und die Gemeinden Aichelberg, Bad Boll, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen, Zell u. A. Verantwortlich für den amtlichen Teil und für Veröffentlichungen des Gemeindeverwaltungsverbandes: der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter; für die Mitgliedsgemeinden: die jeweiligen Bürgermeister oder ein von ihnen benannter Vertreter. Verantwortlich für den übrigen Teil: Ulrich Gottlieb, GO Verlag GmbH & Co. KG, Alleenstraße 158, 73230 Kirchheim unter Teck, Telefon 07021 9750-0, Telefax 9750-33, E-Mail: info@go-kirchheim.de.

Anzeigenannahme: Telefon 07021 9750-19, Telefax 07021 9750-33, E-Mail: anzeigen@teckbote.de, Annahmeschluss: Montag, 16 Uhr.

Bezugspreise:

Der Abonnementspreis bei Trägerzustellung beträgt € 2,60 pro Monat, bei Postzustellung € 10,10 (inkl. Portoanteil € 7,50) pro Monat. Der Einzelverkaufspreis pro Exemplar beträgt € 0,65. Alle Bezugspreise enthalten 7 % MwSt. Das Bezugsgeld ist bei Zahlung per Rechnung jährlich, bei Abbuchung halbjährlich im Voraus fällig.

Bei Fragen zur Lieferung, Bezugsgeldberechnung oder bei Problemen mit der Zustellung wenden Sie sich bitte direkt an den Vertrieb. Sie erreichen ihn telefonisch unter 07021 9750-37 oder -38, per Telefax 9750-495 oder per E-Mail: vertrieb@go-kirchheim.de. Neubestellungen und Änderungen sind direkt beim Verlag möglich. Abbestellungen sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich.

- (10) 1. Für einfache schriftliche Bodenrichtwertauskünfte beträgt die Gebühr pro Richtwert pauschal 30,- €.
 2. Erweiterte schriftliche Auskünfte über Bodenrichtwerte werden nach Zeitaufwand abgerechnet, die Mindestgebühr hierfür beträgt 100,- €.
 3. Die Gebühr für Kopien aus dem Grundstücksmarktbericht oder der Bodenrichtwertkarte (DIN A4) beträgt je Kopie pauschal 15,- €.
 4. Die Gebühr für die Bodenrichtwertkarte beträgt pauschal 25,- € und für die Bodenrichtwert-Liste pauschal 20,- €.
 5. Die Gebühr für den Grundstücksmarktbericht beträgt pauschal 50,- €.
- (11) 1. Leistungen der Geschäftsstelle, die nicht entsprechend den §§ 3 und 4 abzurechnen sind, werden entsprechend dem zeitlichen Aufwand abgerechnet.
 2. Leistungen der Geschäftsstelle, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden, werden je angefangene Stunde analog den jeweils aktuellen Stundensätzen der Stadtverwaltung Göppingen angesetzt (Kalkulation der Stundensätze der Stadtverwaltung Göppingen durch die Stadtkämmerei).

§ 5 Rücknahme eines Antrags

Wird ein Antrag auf Erstattung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat so wird eine Gebühr von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben, mindestens jedoch 150,- €.

Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

Wird der Antrag abgelehnt, weil der Gutachterausschuss nicht zuständig ist, so wird keine Gebühr erhoben.

§ 6 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

- Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- Soweit die sonstigen Auslagen (z. B. Porto, Fernspreckgebühren, Kopien) das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr nach § 4 zu ersetzen.
- Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung bzw. Inanspruchnahme der Leistung. Bei Zurücknahme oder Ablehnung eines Antrags nach § 5 dieser Satzung entsteht die Gebühr mit der Zurücknahme bzw. Ablehnung. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss vom 1. Juli 1991 und der Fortschreibung vom 11. Oktober 2001 außer Kraft.

Göppingen, den 18. Dezember 2015

gez. Guido Till
Oberbürgermeister



NI-Region Raum Bad Boll

Aktuelle Informationen zum Thema Mitfahrbänkle in unseren Verbandsgemeinden

Ein wichtiges Ziel des Entwicklungskonzepts NI-Region Raum Bad Boll war über sogenannte Mitfahrbänkle ein niederschwelliges, privates Mitfahrangebot in Ergänzung zum ÖPNV-Angebot zu schaf-



fen. Die Mitfahrbänkle wurden zwischenzeitlich angeliefert und werden derzeit von den örtlichen Bauhöfen aufgestellt. Wir freuen uns hierüber und wünschen den Mitfahrbänkle in unseren Gemeinden einen guten Start und eine rege Inanspruchnahme.

Wer auf dem Mitfahrbänkle sitzt macht dadurch anderen Verkehrsteilnehmern deutlich, dass sie/er in Fahrtrichtung mitgenommen werden möchte. Teilweise sind an den Bänken auch Richtungsweiser angebracht welche die „Kommunikation“ zwischen Autofahrer und Mitfahrer erleichtern sollen. Das Mitfahrbänkle ist eine moderne Form des Trampens, nur

dass mit dem Bänkle eine Art „Haltestelle“ zur Verfügung gestellt wird.

Standorte in den Gemeinden:

Aichelberg

Steigstraße 46 (Fa. Partex, Richtung Ortsausgang)

Bad Boll

Grünfläche Sehningen/Einmündung Hauptstraße
Eckwälden: Dorfstraße auf Höhe Bushaltestelle

Dürnau

Einmündung Frühlingstraße
Boller Straße Höhe Hauptstraße 1

Gammelshausen

Ortsmitte auf Höhe Hauptstraße 25 (vor großer Parkfläche)

Hattenhofen

Ortsausgang Richtung Zell u. A. – Zeller Straße in der Grünfläche am Gebäude Zeller Straße 36

Ortsausgang Richtung Göppingen-Bezgenriet- Hauptstraße am Beginn der Grünfläche zum Sauerbrunnen (an der Zufahrt Hauptstraße 3)

Zell u. A.

Göppinger Straße, Höhe Grundschule, gegenüber Göppinger Straße 15

Wie sind die Regeln?

- Wer auf dem Mitfahrbänkle sitzt, signalisiert: „Ich möchte mitgenommen werden“.
- Jedem Fahrer steht es selbstverständlich frei, die Person mitzunehmen oder nicht. Das gleiche gilt für potenzielle Mitfahrer.
- Autofahrer werden gebeten, keine Kinder unter 14 Jahren mitzunehmen! Die Eltern informieren bitte ihre Kinder, dass sie sich weder auf ein Bänkle setzen, noch in Autos einsteigen sollen.

Wie bin ich als Fahrer und Mitfahrer abgesichert?

- Es handelt sich um eine Vereinbarung zwischen Fahrer und Mitfahrer. Die Gemeinden übernehmen keine Haftung. Ein Unfall, auch mit Personenschäden, ist über die Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrers abgedeckt.

Wie geht es mit dem Mitfahrbänkle weiter?

- Im nächsten Schritt soll das Mitfahrbänkle mit heutigen modernen, elektronischen Kommunikationsmitteln (APP für Android und Apple Smartphones und Tablets, sozialen Netzwerken, QR-Code) vernetzt werden. Damit können Vereinbarungen zwischen Autofahrer und Mitfahrer auch bereits im Voraus getroffen werden.